

FMTG – Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG

Der Erwerb dieser Veranlagung ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

VERTRAG über ein QUALIFIZIERT NACHRANGIGES DARLEHEN

zwischen

FMTG - Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG

Walcherstraße 1A, Stiege C2, Top 6.04, 1020 Wien

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 154675p

[nachfolgend "Emittentin" genannt]

und

[Name Partei (lt. Angaben auf der Plattform oder am Angebotsschreiben)]

[Wohnsitz/Sitz, sonstiges Identifizierung]

[nachfolgend "Investor" genannt]

1 Zusammenfassung Vertragsgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag:	[●] (EUR 500,00 oder ein ganzes Vielfaches davon)	Laufzeitende:	30.09.2027 (vorzeitige Rückzahlung möglich)
Zinssatz:	6,50% p.a. (act/360)	Erster Zinszahlungstermin	30.03.2023
Zinszahlungsart:	Wertgutscheine der Gesellschaft, die in allen Falkensteiner-Hotels eingelöst werden können	Tilgungstermin (eine Zahlung)	30.09.2027
Zeichnungsfrist:	21.07.2022, 24:00 Uhr CET	Jährliche Zinszahlungstermine:	30.03. und 30.09.
Funding-Schwelle:	EUR 300.000,00	Verlängerungsoptionsfrist:	28 Tage
Frist zur Erreichung der Funding-Schwelle:	21.07.2022	Funding-Limit:	EUR 15.000.000,00

2 Vorbemerkungen

2.1 Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Walcherstraße 1A, Stiege C2, Top 6.04, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 154675p. Unternehmensgegenstand der Emittentin ist der Betrieb und die Führung von Hotels, touristische Unternehmensberatung und Entwicklung touristischer Immobilien. Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 70.000,00 und ist zur Gänze in Bar eingezahlt.

FMTG – Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG

Die Eigentümer der Emittentin sind:

MARIA s.r.l. (36,84%), THE ANTON s.r.l. (36,84%), GFM s.r.l. (26,32%)

2.2 Die Emittentin beabsichtigt, für Zwecke der Unternehmensfinanzierung qualifiziert nachrangige Darlehen (kurz „**Nachrangdarlehen**“) aufzunehmen.

Die Emittentin verwendet die von den Investoren zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Verwirklichung des Investitionsvorhabens, wie es im Kapitalmarktprospekt vom 07.06.2022 beschrieben ist, sowie für sonstige gewöhnliche Geschäftszwecke und zur Begleichung der an die nachstehenden Internetplattform(en) zu entrichtenden Provisionen und Entgelte.

2.3 Zu diesem Zweck lädt die Emittentin Investoren ein, sich über eine oder mehrere Internetplattformen im Sinne des § 2 Z 5 AltFG und ihrer Partner - insbesondere der zero21 Funding Services GmbH, einer Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Liechtensteinstraße 111-115, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 477829s („**zero21 Funding Services GmbH**“), die Betreiberin der Plattformen ist (nachstehend jeweils als „**Plattform**“ bezeichnet; jedenfalls www.conda.at, www.conda.de) für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines solchen Nachrangdarlehens an die Emittentin zu stellen. Die Annahme der Angebote von Investoren und daher die Aufnahme der Nachrangdarlehen durch die Emittentin hängt im Besonderen davon ab, ob der in Punkt 1 unter „Funding-Schwelle“ genannte Mindestbetrag (nachstehend als „**Funding-Schwelle**“ bezeichnet) durch die Angebote der Investoren bis längstens 21.07.2022 erreicht wird. Das Erreichen der Funding-Schwelle ist eine auflösende Bedingung. Für den Fall, dass diese auflösende Bedingung eintritt, d.h. die Funding-Schwelle nicht erreicht wird, gilt dieser Nachrangdarlehensvertrag als nicht geschlossen, sämtliche diesbezüglichen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entfallen und das Nachrangdarlehen ist umgehend an den Investor zu retournieren (siehe auch Punkt 3.3).

2.4 Eine Angebotsstellung an die Emittentin ist für Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land außerhalb Österreichs, Deutschlands oder der Schweiz haben, in dem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot der gegenständlichen Veranlagungen bestehen oder bestehen könnten, unzulässig. Insbesondere ist eine Angebotsstellung für Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika und Personen, die in den U.S.A. steuerpflichtig sind, nicht möglich.

2.5 Die Emittentin wird im Rahmen des gegenständlichen Crowd-Investings Nachrangdarlehen bis zu dem in Punkt 1 genannten Gesamtbetrag (nachstehend als „**Funding-Limit**“ bezeichnet) von Investoren aufnehmen und akzeptieren.

2.6 Der Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Emittentin ein Nachrangdarlehen. Ein solches Darlehen vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Emittentin. Sämtliche Forderungen aus dem Nachrangdarlehen (einschließlich Zins- und Rückzahlungsansprüche) unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt nach Maßgabe von Punkt 8 dieses Vertrags. Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts im Sinne des § 67 Abs. 3 IO können Forderungen aus dem Nachrangdarlehen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie ein Insolvenzeröffnungsgrund, d.h. eine Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, bei der Emittentin vorliegt oder die Geltendmachung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehen einen solchen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde. Im Insolvenzverfahren sowie im Falle der Liquidation der Emittentin werden die Forderungen aus diesem Vertrag nur nachrangig bedient. Das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts kommt mithin einem Totalverlust gleich. Es handelt sich daher um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion, die nicht zur Absicherung der Altersvorsorge geeignet ist. Vor einer Investition sollte der Investor daher die Anlegerinformationen sorgfältig lesen und ggf. unabhängigen und sachkundigen Rat (z. B. von einem Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater) einholen. Im Gegenzug erhält der Investor Anspruch auf Zinsen. **DEM INVESTOR IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN, SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLEN DAHER NUR INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.**

2.7 Zinsen werden durch die Gesellschaft in Form von Wertgutscheinen für Waren und Dienstleistungen der Gesellschaft geleistet, die in allen Falkensteiner-Hotels eingelöst werden können. Etwaige Verzugszinsen oder Zinsen aufgrund von Vertragsverletzungen gemäß der Punkte 6.4, 9.3 oder 12.3 (sowie Zinsen, die auf Verzugszinsen oder Zinsen wegen Vertragsverletzungen anfallen), werden von der Gesellschaft ausschließlich in Euro geleistet; eine Auszahlung in Form von Wertgutscheinen ist ausgeschlossen.

2.8 Der Investor stellt das Angebot zur Gewährung des Nachrangdarlehens an die Emittentin und wird gleichzeitig als Teil dieses Angebots den entsprechend angebotenen Darlehensbetrag – wie näher auf der Plattform beschrieben – auf das Konto

des hiermit bestellten Zahlungsdienstleisters und Treuhänders, Lemonway (vereinfachte Aktiengesellschaft), mit dem Sitz in Montreuil, Frankreich, und der Geschäftsadresse 15 Rue de la Beaune, 93100 Montreuil, Frankreich („Lemonway“) bei der Barclays Bank Ireland PLC, Frankfurt Branch, TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, IBAN DE70503104000438134909, BIC BARCDEFFXXX, so überweisen, dass das Darlehen bis spätestens 14 Tage nach Abgabe seines Angebotes zum Abschluss dieses Darlehensvertrages dort eingelangt ist.

Der Treuhänder Lemonway wird das Nachrangdarlehen bis zum Ablauf der Frist für die Erreichung der Funding-Schwelle (siehe Punkt 1) treuhändig für den Investor verwahren und bei vollständiger und fristgerechter Erreichung der Funding-Schwelle das Nachrangdarlehen in Kooperation mit der Plattformbetreiberin im Zuge der Darlehensannahme an die Emittentin überweisen. Sollte die Funding-Schwelle nicht bzw. nicht fristgerecht erreicht werden, so ist der Treuhänder Lemonway verpflichtet, das Nachrangdarlehen in Kooperation mit der Plattformbetreiberin vollständig wieder auf das vom Investor auf der Plattform bekanntgegebene Bankkonto refundieren.

Der Investor ist im Rahmen des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages verpflichtet, mit der Nutzung der Plattform mit dem gemäß Punkt 2.7 bestellten Zahlungsdienstleister und Treuhänder Lemonway durch konkludente Handlung einen Zahlungsdienstleistungs- und Treuhandvertrag abzuschließen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und im Rahmen des rechtlich Zulässigen kann der Darlehensbetrag mit Zustimmung des Investors auch mittels Bankeinzug vom Konto des Investors an den Treuhänder bezahlt werden.

Der Investor ist verpflichtet, sich binnen längstens 7 Tagen ab Unterbreitung seines Angebotes zum Abschluss des Darlehensvertrages gegenüber Lemonway und der Plattformbetreiberin zu identifizieren und an allen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mitzuwirken. Er wird Lemonway bzw. der Plattformbetreiberin zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen setzen. Lemonway fungiert hierbei auch im Auftrag und im Namen der Plattformbetreiberin.

2.9 Investoren können während der auf der Plattform und unter Punkt 1 bekanntgegebenen Zeichnungsfrist Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen abgeben. Die Zeichnungsfrist kann von der Emittentin im Fall einer vorzeitigen Erreichung der Funding-Schwelle und/oder des Funding-Limits verkürzt werden. Ebenso kann die Zeichnungsfrist von der Emittentin bis zu der in Punkt 1 genannten möglichen Verlängerungsoptionsfrist ausgeweitet werden. Der Investor bleibt während der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.

2.10 Durch die Auswahl eines Betrages, den der Investor als Nachrangdarlehen investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des Bestätigen-Buttons auf der Plattform, auf der sich der Investor zuvor registriert hat, gibt der Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Geschäftsadresse der Emittentin abgegeben werden. Eine Annahme des Angebots eines Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung eines E-Mails an die vom Investor bei der Registrierung auf der Plattform bzw. im Angebotsschreiben bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Emittentin behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Investoren ohne weitere Gründe vor (so zum Beispiel auch wenn die Emittentin die Befürchtung hat, dass ein Investor eigentlich ein Wettbewerber der Emittentin ist). Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

2.11 Ab Erreichen der Funding-Schwelle und spätestens vier Wochen nach Ende der (allenfalls verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist kann die Emittentin Angebote von Investoren durch Übermittlung von E-Mails an die jeweiligen Investoren annehmen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, auch (mehrmals und in zeitlichem Abstand) nur einzelne Angebote von Investoren anzunehmen, solange der Gesamtbetrag der bereits angenommenen Nachrangdarlehen die Funding-Schwelle nicht unterschreitet. Die Annahme ist ebenso wie das Überschreiten der Funding-Schwelle Voraussetzung für die Überweisung der Darlehensbeträge an die Emittentin und das Zustandekommen des Darlehensvertrages.

2.12 **Rücktrittsrecht:** Ist der Investor Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er ab Annahme des Angebots durch die Emittentin das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Investor bezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Emittentin ohne Gewährung einer Zinszahlung an den Investor auf das vom Investor auf der Plattform bekanntgegebene Bankkonto zurückzuzahlen.

Der Nachrangdarlehensvertrag steht weiters unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte von Investoren der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding-Schwelle fällt; diesfalls hat die Emittentin keine Zinsen zu zahlen.

2.13 Diese Vorbemerkungen sind ein integraler Bestandteil dieses Vertrags.

3 Zeichnungsfrist, auflösende Bedingung

3.1 Der Investor gewährt der Emittentin ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags in Höhe des vom Investor auf der Plattform durch Anklicken des Bestätigen-Buttons bzw. des auf dem Angebotsschreiben gewählten und im Anschluss an das auf der Plattform bzw. unter Punkt 2.7 bekanntgegebene Bankkonto des Treuhänders Lemonway bezahlten Betrages. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und im Rahmen des rechtlich Zulässigen kann der Darlehensbetrag mit Zustimmung des Investors auch mittels Bankeinzug vom Konto des Investors an den Treuhänder bezahlt werden. Die Emittentin nimmt das Angebot durch die Übersendung einer Annahme-E-Mail an.

3.2 Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist höchstens um die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist auszuweiten. Eine mehrmalige Verlängerung ist zulässig, solange dadurch die in Punkt 1 genannte Verlängerungsfrist insgesamt nicht überschritten wird. Im Fall der vorzeitigen Erreichung des Funding-Limits kann die Emittentin die Zeichnungsfrist verkürzen.

3.3 Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Funding-Schwelle bis zum Ende der Zeichnungsfrist (oder deren Unterschreiten aufgrund erfolgter Rücktritte bzw. nach Annahme der Angebote von der Emittentin durch Widerruf von Investoren binnen des 14 Tage dauernden Rücktrittsrechts für Verbraucher).

4 Darlehensbetrag, Laufzeit und Rückzahlung, Kündigung

4.1 Der Investor leistet einen Darlehensbetrag in Höhe des auf der Plattform bzw. am Angebotsschreiben von ihm gewählten Betrages (nachstehend als „**Darlehensbetrag**“ bezeichnet). Der Darlehensbetrag ist vom Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend an das auf der Plattform bzw. unter Punkt 2.7 bekanntgegebene Bankkonto des Treuhänders Lemonway zu bezahlen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und im Rahmen des rechtlich Zulässigen kann der Darlehensbetrag mit Zustimmung des Investors auch mittels Bankeinzug vom Konto des Investors an den Treuhänder bezahlt werden. Nach entsprechendem Eingang des vom Investor zu leistenden Darlehensbetrags hat die Emittentin im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen den Investor auf Einzahlungen (**KEINE NACHSCHUSSPFLICHT**). Auch die Wiederrücknahme bereits getilgter Darlehensteile durch die Emittentin ist nicht möglich.

4.2 Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit dem Datum der Angebotsannahme durch die Emittentin und Überweisung des Darlehensbetrags vom Treuhänder auf das Konto der Emittentin (unter dem Vorbehalt, dass das Gesamtvolumen der Nachrangdarlehen aufgrund erfolgter Rücktritte bzw. nach Annahme der Angebote von der Emittentin durch Widerruf von Investoren binnen des 14 Tage dauernden Rücktrittsrechts für Verbraucher nicht unter die Funding-Schwelle fällt). Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zu dem in Punkt 1 genannten Laufzeitende. Klarstellend wird festgehalten, dass das Ende der Laufzeit unabhängig vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages ist. **Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des Vertrages durch den Investor.** Es besteht allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages durch den Investor, welches im Punkt 11 geregelt ist. In diesem Fall gilt Punkt 4.6 für die Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses entsprechend.

4.3 Der Darlehensbetrag wird gemäß Punkt 1 zu dem dort genannten Tilgungstermin zur Rückzahlung auf das vom Investor im Rahmen seiner Registrierung auf ein Auszahlungskonto des Investors gemäß Punkt 7 in einer Zahlung des vom Investor unter diesem Vertrag geleisteten Darlehensbetrages fällig.

Die Rückzahlung an den Investor erfolgt, wenn die Voraussetzungen zur Zahlung gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Emittentin vorliegt.

Soweit die Rückzahlung der Tilgung wegen der qualifizierten Nachrangerklärung gemäß Punkt 8 nicht erfolgt, ist diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen – zum nächsten möglichen Tilgungstermin an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, zurückzuzahlen. In so einem Fall bleibt die nicht zurückbezahlte Tilgung Teil des offenen Saldos des Nachrangdarlehens gemäß Punkt 4.4 und unterliegt ab dem Tilgungstermin bis zum Auszahlungszeitpunkt weiterhin einer Verzinsung gemäß Punkt 5.3.

4.4 Der Darlehensbetrag zuzüglich der Summe aller unter diesem Darlehensvertrag aufgelaufenen Zinsen und abzüglich der Summe aller an den Investor bereits zurückbezahlten Tilgungen und Zinsen ergibt den jeweils noch „**offenen Saldo des Darlehensbetrages**“.

Teile des offenen Saldos des Darlehensbetrages, die nicht ausschließlich auf Zinsen auf den Darlehensbetrag gemäß Punkt 5.1 zurückzuführen sind, werden nicht in Form von Wertgutscheinen, sondern in Geld geleistet. Dies betrifft insbesondere die Tilgung des Darlehensbetrages selbst, aber auch Verzugszinsen auf den Darlehensbetrag oder Verzugszinsen, die auf Zinsen gemäß der Punkte 9.3 oder 12.3 anfallen.

4.5 Am Ende der in Punkt 1 genannten Vertragslaufzeit ist der noch offene Saldo des Darlehensbetrages samt aller bis dahin aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen zur Rückzahlung an den Investor auf das Auszahlungskonto des Investors gemäß Punkt 7.1 bzw. im Fall von Wertgutscheinen gemäß Punkt 7.2 fällig.

4.6 Die Emittentin ist berechtigt, den Darlehensbetrag auch vor dem Ende der Laufzeit des Darlehens jeweils zu einem Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1 samt aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen auf das vom Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Plattform oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Plattform bekanntgegebenes Konto) an den Investor **vorzeitig und vollständig** zurückzuzahlen. Im Fall der Zinszahlung in Form von Wertgutscheinen erfolgt die Begleichung gemäß Punkt 7.2 Mit Vertragserfüllung seitens der Emittentin ist dieser Vertrag vorzeitig gekündigt.

Die vorzeitige und vollständige Rückzahlung des offenen Saldos des Darlehensbetrags kann von der Emittentin jedoch nur ausgeübt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen für die Rückzahlung des Darlehensbetrags und Zahlung sämtlicher aufgelaufener Zinsen gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Emittentin vorliegt.

Die Emittentin ist verpflichtet, die Absicht zur vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des offenen Saldos des Darlehensbetrags schriftlich und zumindest 60 Tage im Voraus dem Investor elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

5 Zinsen

5.1 Zinssatz

Der offene Saldo des Darlehensbetrages wird mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Eurozinsmethode $\text{act}/360$ und wird kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet. Dies bedeutet, dass die Zinstage kalendergenau ermittelt werden und der Berechnung 360 Tage für das Zinsjahr zugrunde gelegt werden.

5.2 Laufende Zinszahlungen

Der **offene Saldo des Darlehensbetrages** wird mit dem Zinssatz verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils zu den in Punkt 1 genannten Zinszahlungsterminen eines jeden Kalenderjahres bzw. zum Ende der Vertragslaufzeit zur Zahlung durch die Gesellschaft fällig. Die Verzinsung beginnt mit Annahme des Vertrages durch die Gesellschaft. Die Verzinsung gilt nicht im Fall eines Widerrufs durch den Investor gemäß Punkt 2.11 oder im Fall der Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 3.3.

Zinszahlungen werden dem Investor zu den in Punkt 1 genannten Zinszahlungsterminen in Form von Wertgutscheinen unter seinem persönlichen Zugang im Portal <https://investors.falkensteiner.com/> zur Verfügung gestellt.

Zinszahlungen an den Investor erfolgen, wenn die Voraussetzungen zur jeweiligen Zahlung gemäß der qualifizierten Nachrangerklärung in Punkt 8 erfüllt sind, nämlich, dass unter Berücksichtigung der Forderungen sämtlicher (derzeitigen und zukünftigen) Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen nachrangig sind, keine Zahlungsunfähigkeit und kein negatives Eigenkapital der Gesellschaft vorliegt.

Soweit Zinsen wegen der qualifizierten Nachrangerklärung gemäß Punkt 8 nicht bezahlt werden, sind diese – vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Voraussetzungen – zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind zu zahlen. In so einem Fall bleiben die nicht bezahlten Zinsen Teil des offenen Saldos des Darlehensbetrags gemäß Punkt 4.4 und unterliegen ab dem Zinszahlungstermin bis zum Zahlungszeitpunkt weiterhin einer Verzinsung gemäß diesem Punkt 5.2.

5.3 Verzugszinsen

Für den Fall des Verzugs von fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungen) gemäß diesem Vertrag schuldet die Emittentin dem Investor Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. auf den fälligen Betrag, berechnet nach der Eurozinsmethode $\text{act}/360$. Die

Beträge werden kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet. Verzugszinsen gelten auch, solange die Emittentin einen Beleg für die Verweigerung der Zinszahlung gemäß Punkt 8.3 schuldig bleibt.

Klarstellend wird festgehalten, dass Beträge, die mangels Vorliegens der Zahlungsvoraussetzungen gemäß Punkt 8 nicht ausbezahlt werden, (vorerst) nicht fällig sind, sodass für diese Beträge keine Verzugszinsen anfallen; vielmehr unterliegen diese Beträge weiterhin einer Verzinsung gemäß Punkt 5.3. Fälligkeit tritt erst zum nächstfolgenden Zinszahlungs- bzw. Tilgungstermin ein, an dem die vertraglichen Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6 Informations- und Kontrollrechte

6.1 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche durch die Emittentin, hat der Investor das Recht, Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse der Emittentin zu erhalten, und zwar spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Emittentin jedoch spätestens 9 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Die Geschäftsführung der Emittentin hat die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen.

Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz der Emittentin definiert sind.

Jedem Investor ist nach Erstellung des Jahresabschlusses eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nachweislich zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Investor elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt.

6.2 Die in Punkt 6.1 genannten Rechte stehen dem Investor auch nach Kündigung des Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung der Zinsansprüche erforderlichen Umfang zu.

6.3 Der Investor erhält für jedes Geschäftsjahr der Emittentin bis zur vollständigen Rückzahlung ein jährliches Reporting in Form von (a) einer schriftlichen Kurzdarstellung („one-pager“), die die wesentlichen Ereignisse (zum Beispiel Umsatz, Personalstand, Markt, Konkurrenz, Aktivitäten (inkl. Produktentwicklung), Marketing & Vertrieb, Forschung & Entwicklung, etc.) zusammenfasst oder (b) eines Webmeetings, in dem über die wesentlichen Ereignisse berichtet wird. Die schriftlichen Reportings sind jeweils spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Emittentin jedoch spätestens 9 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag nachweislich an den Investor zu übermitteln. Die Webmeetings sind im gleichen Zeitrahmen abzuhalten, aufzuzeichnen und an Investoren zu übermitteln. Die Wahl des Reporting-Modus obliegt der Emittentin.

6.4 Der Investor erhält von der Emittentin bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche außerdem Sofortmeldungen bei Geschäftsfällen, die für seine Anlegerstellung unmittelbar bedeutsam sind. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie jede Änderung am Management.

6.5 Der Inhalt dieses Vertrags sowie alle dem Investor zugänglich gemachten vertraulichen Informationen oder sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffend die Emittentin, deren Technologien, gewerblichen Schutzrechte, geistiges Eigentum und Know-How, Mitarbeiter, Kunden oder Kooperationspartner, (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) sind vom Investor streng geheim zu halten und dürfen von ihm ohne die vorherige Zustimmung der Gesellschaft Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Der Investor darf vertrauliche Informationen im Übrigen nur für die Zwecke dieses Vertrags, insbesondere nicht für eigene oder fremde Wettbewerbszwecke verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Satz 1 gilt nicht, soweit

- a. die Parteien eine Offenlegung vereinbart haben;
- b. die Offenlegung in diesem Vertrag vorgesehen oder zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist;
- c. die Offenlegung gegenüber Angestellten oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern des Investors erfolgt;
- d. die Offenlegung zur Erfüllung gesetzlicher Offenlegungs- oder Informationspflichten oder behördlicher Anordnungen zwingend erforderlich ist.

Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die

- a. dem Investor zum Zeitpunkt Offenlegung durch die Gesellschaft bereits nachweislich bekannt waren;
- b. ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung allgemein öffentlich bekannt sind oder werden;

- c. der Investor von einem Dritten nachweislich rechtmäßig ohne Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen erhalten hat.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Vertragsbeendigung fort.

6.6 Für die Laufzeit des Vertrages übernimmt die Emittentin selbst die fortlaufende Verwaltung der Stammdaten zur Sicherstellung der Kommunikation und Koordination und zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zwischen der Emittentin und den Investoren.

7 Auszahlungskonten

7.1 Die Gesellschaft leistet zu den in Punkt 1 genannten Fälligkeitsterminen (Zinszahlungen und Tilgung am Laufzeitende) schuldbefreiend auf das vom Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Plattform oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder ein anderes vom Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Plattform bekanntgegebenes Konto).

7.2 Vergütungen in Wertgutscheinen

Die Gesellschaft leistet zu den in Punkt 1 genannten Zinszahlungsterminen mit schuldbefreiender Wirkung Wertgutscheine, die dem Investor in Form von Wertgutscheinen unter seinem persönlichen Zugang im Portal <https://investors.falkensteiner.com> zur Verfügung gestellt werden.

Geleistete Wertgutscheine entfalten im Umfang des Nennwertes in Euro schuldbefreiende Wirkung, soweit sie für eine Dauer von 30 Jahren ab Ausstellungsdatum zur Einlösung gegen Waren oder Dienstleistungen der Gesellschaft gültig sind. Es besteht kein Anspruch auf Barablösung.

7.3 Der Investor gibt auf der Plattform seine aktuelle und gültige Kontoverbindung an und verpflichtet sich, diese stets aktuell zu halten bzw. im Fall einer Änderung der Kontoverbindung die Registrierung auf der Plattform entsprechend zu aktualisieren.

7.4 Überweisungen durch die Emittentin auf ein in Euro geführtes Bankkonto des Investors einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kostenfrei. Bei Überweisungen der Emittentin auf ein Fremdwährungskonto oder ein Bankkonto bei einer Bank außerhalb der Europäischen Union trägt der Investor die Kosten der Überweisung.

8 Qualifizierte Nachrangklausel

8.1 Der Investor tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Investoren sind) zurück.

8.2 Der Investor erklärt zudem gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass er Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten der Emittentin kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Emittentin erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Emittentin bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst.

8.3 Verweigert die Emittentin aus den in diesem Punkt 8 genannten Gründen eine Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages, so hat sie den Investor umfassend über die Gründe dergestalt zu informieren, dass dieser die Plausibilität der Verweigerung detailliert nachprüfen kann.

8.4 Etwaige Ansprüche des Investors können von der Emittentin nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Emittentin wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

9 Verpflichtungen der Emittentin

9.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.

9.2 Die Emittentin verpflichtet sich weiters, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.

9.3 Für den Fall, dass die Emittentin eine Verpflichtung gemäß diesem Punkt 9 verletzt, erhöht sich der von der Emittentin gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

10 Abtretung des partiarischen Darlehens durch den Investor

10.1 Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag durch den Investor ist möglich, doch muss der Investor der Emittentin die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung über eine entsprechende Mitteilung über die Plattform mitteilen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der Plattform als Investor registriert ist. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Plattform registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgter Abtretung hat die Emittentin das Recht und die Pflicht, Zahlungen ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Plattform genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten.

10.2 Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Investor ist nur möglich, wenn Zinsansprüche gemeinsam mit Ansprüchen auf Rückzahlung eines Nachrangdarlehensbetrages abgetreten werden und wenn Abtretungen hinsichtlich eines Darlehensbetrages von zumindest EUR 500,00 oder einem Vielfachen davon erfolgen sollen.

10.3 Der Investor ist hiermit ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag erschwert ist, da zum Zeitpunkt der Emission dieses alternativen Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann.

11 Außerordentliche Kündigungsrechte des Investors

Ein außerordentliches Kündigungsrecht des Investors besteht für den Fall, dass (i) die Emittentin wesentliche Pflichten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag verletzt und diese Verletzung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Investor (oder durch einen anderen Investor oder durch die Betreiberin der Plattform) nicht einstellt und behebt, (ii) die Emittentin einen wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstand (beispielsweise eine wesentliche Marke oder ein wesentliches Patent), aus welchem Grund auch immer veräußert oder auch nur einzelne Rechte daran abtritt und in Folge dessen den Vermögensgegenstand zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr nutzen kann, (iii) sonstige Gründe vorliegen, die eine Aufrechthaltung des gegenständlichen Vertrages unzumutbar machen.

Festgehalten wird, dass eine Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage der Emittentin kein wichtiger Grund zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages ist.

Eine außerordentliche Kündigung kann unverzüglich, längstens jedoch binnen 8 Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes ausgesprochen werden. Erfolgte außerordentliche Kündigungen sind zusätzlich an die Betreiberin der Plattform mitzuteilen.

12 Zusicherungen und Garantien

12.1 Die Emittentin haftet dem Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen und Garantien für die Emittentin zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie für die gesamte Laufzeit des Vertrages nach bestem Wissen zutreffen. Falls die Emittentin Kenntnis davon erlangt, dass eine abgegebene Zusicherung und Garantie nicht zutrifft, so hat sie 60 Tage Zeit, um den Sachverhalt soweit zu berichtigen, dass sie neuerlich zur Abgabe der Zusicherung und Garantie fähig ist. Sollte die Emittentin den Sachverhalt innerhalb dieser Zeit nicht berichtigen oder berichtigen können, so hat sie dem Investor hiervon unverzüglich nach Ablauf der 60-tägigen Frist per E-Mail-Mitteilung zu machen.

12.2 Die Emittentin gibt folgende Zusicherungen und Garantien ab:

- a. Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.

b. Die dem Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und in keiner Weise irreführend, jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant.

c. Ein Jahresabschluss der Emittentin (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls gesetzlich erforderlich, der Anhang und der Lagebericht zum Jahresabschluss) wird stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahresabschluss der Emittentin in jedem Fall und konsequent wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren angewendet. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste werden durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin zum Stichtag wieder. Nach dem Stichtag auftretende oder bekannt gewordene Umstände der Emittentin werden, falls erforderlich, bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.

d. Die Emittentin hat Subventionen und sonstige Fördermittel nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und unter Beachtung jeglicher behördlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen beantragt, empfangen und verwendet. Derartige Mittel müssen – insbesondere wegen dieses Vertrages – nicht zurückgezahlt werden und sind auch nicht hinfällig.

e. Die Emittentin hat alle gesetzlich vorgesehenen Erklärungs- und Anzeigepflichten gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern so erfüllt, dass ihr keine Nachteile wegen der Nichterfüllung, der nicht ordentlichen oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung solcher Erklärungs- und Anzeigepflichten drohen.

f. Die Emittentin ist keinerlei außerordentliche Verbindlichkeiten eingegangen, insbesondere keine Verbindlichkeiten aus Versorgungszusagen (z.B.: Pensionszusagen, Krankenversicherungen oder andere freiwillige Sozialleistungen), Eventualverbindlichkeiten oder Garantieverträge, die nicht aus dem Jahresabschluss der Emittentin ersichtlich sind. Die Emittentin hat keine Bürgschaften, Garantien oder Sachhaftungen für Verbindlichkeiten Dritter (z.B. Verpfändung von Vermögensgegenständen für Verbindlichkeiten Dritter) übernommen.

g. Die Emittentin verfügt über sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Führung des Geschäftsbetriebs der Emittentin im derzeit ausgeübten Umfang sowie im Umfang des gemäß Planrechnung geplanten Ausmaßes erforderlich sind. Diese Genehmigungen sind aufrecht und es liegen keine Umstände vor, die eine Rücknahme oder den Widerruf oder eine Einschränkung oder sonstige Änderung der Rechtswirksamkeit oder des Geltungsumfanges dieser Genehmigungen befürchten lassen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin wird in Übereinstimmung mit diesen Genehmigungen sowie sämtlichen rechtlichen Vorschriften geführt. Es gibt keine unerledigten Auflagen, Aufträge und/oder Bedingungen der Gewerbe- oder anderer Behörden und auch keine ungenehmigten Änderungen etwaiger Betriebsanlagen, die nicht oder nur unter Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen genehmigt werden können. Weiters hat die Emittentin keinen Grund zur Annahme, dass irgendwelche Behörden in Zukunft Auflagen, Aufträge, Bedingungen und/oder Befristungen vorschreiben könnten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Emittentin stehen.

12.3 Für den Fall, dass die Emittentin ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Mitteilung des Nichtvorliegens einer Zusicherung und Garantie gemäß Punkt 12.1 verletzt, erhöht sich der von der Emittentin gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch der Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum des Nichtvorliegens der Zusicherung und Garantie.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Die Emittentin und der Investor bestätigen, alle Angaben im Vertrag, am Angebotsschreiben oder auf der Plattform gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Die Vertragsparteien kommen weiters darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken oder unwirksame Vertragsteile entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien zu schließen sind.

13.3 Auf diesen Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Investor ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung. Ist der Investor ein Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes, so richtet sich das anwendbare materielle Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Emittentin. Für Verbraucher gilt das für ihren Wohnsitz zuständige Gericht als Gerichtsstand.

13.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.

13.6 Der Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Plattform registrierten Daten vom Betreiber der Plattform an die Emittentin für Zwecke der Annahme dieses Angebots und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrags übermittelt werden dürfen.